

**1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Stolpen als
Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von
Hausnummern**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), vom 04. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147), vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130) rechtsbereinigt mit Stand vom 02. Februar 2012 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 19.12.2017 folgende Änderungsverordnung zu Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Stolpen vom 20. März 2012 beschlossen:

**§ 1
Änderung der Polizeiverordnung**

§ 12 der Polizeiverordnung vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

Satz 1, Buchstabe e wird ersatzlos gestrichen

§ 16 der Polizeiverordnung vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 18 wird ersatzlos gestrichen

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 20.12.2017

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.